

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftschemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. August 2001 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2004
vom 05. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2004 (AB Uni 6/04), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 22. November 2005 (AB Uni 15/05), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Zum Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang Wirtschaftschemie die Diplomvor- oder Diplomprüfung oder die Bachelor- oder Masterprüfung oder in einem chemischen oder betriebswirtschaftlichen Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Ferner kann nicht zugelassen werden, wer in einem Diplomstudiengang Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Fachprüfung Anorganische Chemie oder die Fachprüfung Organische Chemie der Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat."

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Studienzeiten, Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und die bestandene Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, wenn die bis zur Diplomvorprüfung vermittelten Kenntnisse im Bereich Chemie den gleichen Umfang aufweisen wie diejenigen Kenntnisse, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität bis zum Vordiplom im Studiengang Wirtschaftschemie vermittelt werden ; Studienzeiten, Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und die bestandene Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind; nichtbestandene Prüfungsleistungen und die nichtbestandene Diplomvorprüfung aus einem dieser Studiengänge werden angerechnet, soweit der Prüfung keine Anforderungen zugrunde gelegen haben, welche die Anforderungen im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster deutlich übersteigen."

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Studienzeiten, Studienleistungen sowie bestandene Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, insbesondere solchen der Wirtschaftswissenschaften, an Hochschulen in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; nichtbestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit der Prüfung keine Anforderungen zugrunde gelegen haben, welche die Anforderungen im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster deutlich übersteigen oder gegenüber diesen Anforderungen grundsätzlich andersartig sind."

4. § 13 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomvor- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftschemie oder in einem chemischen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist (falls die Frage mit "ja" zu beantworten ist, sind ein Zeugnis oder eine Prüfungsbescheinigung vorzulegen),"

5. § 14 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie endgültig nicht bestanden hat; die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie ist auch dann als endgültig nicht bestanden anzusehen, wenn bereits in mindestens einem Fach, das Gegenstand der Diplomvorprüfung ist, drei erfolglose Prüfungsversuche unternommen wurden, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen sind."

6. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nichtbestandene Fachprüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 als Wiederholungsversuche anzurechnen.“

7. § 19 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplom- oder Masterprüfung in einem Studiengang Wirtschaftschemie, eine Fachprüfung Anorganische Chemie oder eine Fachprüfung Organische Chemie im Rahmen der Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang Chemie oder eine Diplomvorprüfung oder eine Bachelorprüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist (falls die Frage mit "ja" zu beantworten ist, sind ein Zeugnis oder eine Prüfungsbescheinigung vorzulegen),"

8. § 19 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) zur Fachprüfung in Anorganischer Chemie ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Vorlesung Spezielle Anorganische Chemie I mit Anorganisch-Chemischem Praktikum für Fortgeschrittene“ und je ein Teilnahmenachweis zu den Forschungspraktika I und II der Anorganischen Chemie, bzw. für Studierende, die ab dem WS 2006/2007 die Fortgeschrittenenausbildung in Anorganischer Chemie absolvieren: ein Leistungsnachweis zu den drei Pflichtvorlesungen in Anorganischer Chemie, ein Teilnahmenachweis für das Anorganisch-chemische Praktikum für

Fortgeschrittene einschließlich des Seminars „Moderne Anorganische Chemie“ und ein Teilnahmenachweis am „Forschungspraktikum Anorganische Chemie“

9. An § 19 Abs. 6 wird der folgende Satz 2 angehängt:

„§ 14 Abs. 2 Nr. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zulassung zu versagen ist, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftskemie endgültig nicht bestanden hat; die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftskemie ist auch dann als endgültig nicht bestanden anzusehen, wenn im Fach Anorganische Chemie oder im Fach Organische Chemie bereits drei gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 anzurechnende erfolglose Prüfungsversuche oder in einem anderen Fach, das Gegenstand der Diplomprüfung ist, oder in der Diplomarbeit bereits zwei, bei entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 2 drei, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 oder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 anzurechnende erfolglose Prüfungsversuche unternommen wurden.“

10. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem Fach, das Gegenstand der Diplomprüfung ist, oder in der Diplomarbeit auch der letzte gemäß §§ 26 und 27 zur Verfügung stehende Prüfungsversuch erfolglos geblieben ist. Nichtbestandene Fachprüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 als Wiederholungsversuche anzurechnen.“

11. An § 34 wird der folgende Abs. 3 angehängt:

„(3) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und die chemischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Wirtschaftskemie werden gemeinsam mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie durchgeführt. Von dem Zeitpunkt an, in dem die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie auf eine Bachelor-/Masterstruktur umgestellt werden, stehen auch für die Studierenden des Diplomstudiengangs Wirtschaftskemie im Grundstudium und im chemischen Teil des Hauptstudiums nur noch die entsprechenden Lehrangebote des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Chemie zur Verfügung. Welche Leistungs- und Teilnahmenachweise dann an die Stelle der in dieser Diplomprüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Fachprüfung Chemie im Rahmen der Diplomprüfung vorgeschriebenen Leistungs- und Teilnahmenachweise treten, ergibt sich aus einer Äquivalenzliste, welche der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftskemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Anhang II beigelegt ist. Sollte das tatsächliche Lehrangebot eines Bachelor- oder Masterstudiengangs Chemie von dem der Äquivalenzliste zugrundegelegten Lehrangebot abweichen, so kann der Fachbereichsrat die dadurch notwendig werdenden Anpassungen der Äquivalenzliste beschließen; die Entscheidung ist durch Aushang gemäß § 7 Abs. 4 bekanntzumachen und soll auch auf den Internetseiten des Fachbereichs Chemie und Pharmazie und des Prüfungsamts der Fachbereiche der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht werden. Eine entsprechende Änderungsordnung der Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster veröffentlicht.“

Artikel 2

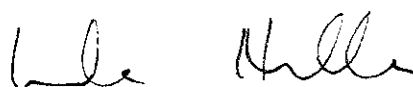
(1) Diese Änderungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Auf Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster eingeschrieben worden sind, finden die Vorschriften in Artikel 1 Nrn. 1 bis 7, 9 und 10 keine Anwendung, soweit sie eine Schlechterstellung gegenüber den bisherigen Vorschriften bedeuten würden.

(2) Der in Artikel 1 Nr. 11 genannte Zeitpunkt der Umstellung der Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie auf eine Bachelor-/Masterstruktur ergibt sich aus den für den Diplomstudiengang Chemie bzw. die ihn ersetzenden Bachelor- und Masterstudiengänge noch zu erlassenden und bekanntzumachenden Ordnungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 15. November 2006 und des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 14. September 2007.

Münster, den 05. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles